

Willms, Herbert

Von: Kaldeich, Uwe <Uwe.Kaldeich@obk.de>
Gesendet: Donnerstag, 13. Juni 2019 16:03
An: Willms, Herbert
Betreff: Datenschutz, hier: Entscheidungen über Stundungen und Niederschlagungen und Kontrollrechte des Rates nach §§ 41,55 GO, 30 AO

Guten Tag Herr Willms,

im meiner Funktion als Datenschutzbeauftragter für die Stadt Wipperfürth kann ich mitteilen, dass **die Offenlegung durch Übermittlung eine Verarbeitung im Sinne von Artikel 4 der EU- Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) darstellt**, die einer Rechtsgrundlage bedarf.

Das OVG- Münster hat durch Urteil vom 06.11.2018 **als Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung, bzw. für die Akteneinsicht in die Gewerbesteuerakten die Vorschrift des § 55 Gemeindeordnung (GO) verneint**. Das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) steht dem Recht auf Akteneinsicht entgegen, da ein zwingendes Öffentliches Interesse des Rates als Kontrollgremium für die Kontrolle des BM und der Verwaltung nicht besteht.

Die Leitsätze des OVG- Münster können nach meiner Auffassung auch entsprechend auf den Sachverhalt der Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassangelegenheiten der städtischen Forderungen übertragen werden, da diese Sachverhalte die Beitrags-, Gebühren- und Steuerangelegenheiten betreffen.

Dies bedeutet **im Ergebnis, dass der Rat der Stadt Wipperfürth zur Vermeidung der Offenlegung der personenbezogenen Schuldnerdaten die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass auf den Bürgermeister übertragen kann.** (§ 41 Absatz 2 GO)

Nach meiner Auffassung werden hierdurch weder die Vorschriften des § 23 GemHVO, noch die Kontrollrechte des Rates nach § 55 GO verletzt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez.
Uwe Kaldeich



Datenschutzbeauftragter
Augustastr. 12
51643 Gummersbach
Tel: 02261/88-1287
Fax: 02261/88-972 1288
uwe.kaldeich@obk.de
<http://www.obk.de>